

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.12.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/22/0024

Rechtssatz

Gemäß § 17 Z 1 AuslBG sind Ausländer, die über eine "Rot-Weiß-Rot -

Karte plus" (§ 41a NAG 2005) verfügen, zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt. Zwar verweist diese Bestimmung ausdrücklich auf § 41a NAG 2005 (und nicht auf § 46 NAG 2005), allerdings heißt es in den Erläuterungen zur Bezug habenden Novelle des AuslBG, BGBl. I Nr. 25/2011 (RV 1077 BlgNR 24. GP, 14), dass Familienangehörige auch der bereits auf Dauer niedergelassenen Ausländer gemäß § 46 Abs. 1 bis 3 NAG 2005 künftig eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" erhalten, mit der sie unbeschränkten Arbeitsmarktzugang haben. Der Fall des § 46 Abs. 1 Z 2 lit. a NAG 2005 (der diesbezüglich zusammenführende Fremde würde - die positive Erledigung seines Antrags vorausgesetzt - einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU" innehaben) unterliegt zwar grundsätzlich der Quotenpflicht. Allerdings besteht nach § 46 Abs. 2 NAG 2005 die Möglichkeit einer quotenfreien Erteilung dieses Aufenthaltstitels nach Prüfung der Gründe nach § 11 Abs. 3 NAG 2005. Diese Umstände sind bei einer Prognoseentscheidung darüber, ob in absehbarer Zeit mit einer Änderung der Einkommensverhältnisse durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau des Fremden zu rechnen ist, zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015220024.L03